

Der Erwerb eines Tickets zum Eintritt auf das Veranstaltungsgelände (im Folgenden Gelände genannt) der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG beinhaltet die Anerkennung folgender Bedingungen und Konditionen gemäß derer die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG den Einlass zum Gelände und der Veranstaltung gewährt.

A. EINTRITTSKARTEN

1. Jeder Zuschauer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Das Betreten des Nürburgringgeländes ohne gültige Eintrittskarte ist strafbar und führt zum sofortigen Verweis vom Gelände.
 2. Die Tickets gelten nur für die darauf vermerkten Tribünenbereiche, bzw. bei RFID-Tickets gemäß der elektronischen Codierung. Soweit dem Besucher kein bestimmter Sitzplatz zugewiesen ist, gewährt das Ticket keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitz- bzw. Stehplatz. Dies gilt insbesondere, wenn die Kapazitätsgrenze einer bestimmten Ticketkategorie erreicht ist.
 3. Bei Abbruch einer Veranstaltung gelten die jeweiligen AGB des Veranstalters.
 4. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG setzt für den Tribünenzugang ein elektronisches Kontrollsystem ein. Bitte beachten Sie, dass Sie beim Ausgang Ihr Ticket entsprechend scannen, damit ein späterer Wiedereintritt problemlos möglich ist.
 5. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG setzt zur Sicherung des Geländes CCTV Kameras ein.
- **Aufnahmen von Zuschauern bzw. Besuchern der Veranstaltungen:** Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung sowie zu deren Promotion können die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, der entsprechende Veranstalter oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B.: Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Falls Sie nicht fotografiert werden möchten, wenden Sie sich bitte direkt an den Fotografen.
 - **Veröffentlichung von Veranstaltungsaufnahmen:** Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, der entsprechende Veranstalter oder von ihnen beauftragte oder sonst autorisierte Dritte nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeiten sowie verwerten im Rahmen von öffentlicher Berichterstattung sowie zur Promotion (in der Presse sowie auf eigenen Seiten und Profilen im Internet) Fotos und Videos von öffentlichen Veranstaltungen, die Besucher der jeweiligen Veranstaltung zeigen und öffentlich wiedergegeben werden können. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG verarbeitet die Aufnahmen auf Basis seines berechtigten Interesses, über seine öffentlichen Veranstaltungen zu berichten und diese zu bewerben (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.
 - **Einwilligung in Foto- und Videoaufnahmen:** Wenn in Einzelfällen die Einwilligung abgebildeter Besucher erforderlich ist, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO (z.B. bei Einzelaufnahmen/Gruppenfotos zur Veröffentlichung) informiert die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG speziell darüber und holt die Einwilligung vorab ein. Wenn in die Veröffentlichung von Aufnahmen eingewilligt wurde, kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an datenschutz@nuerburgring.de widerrufen werden. Die Datenverarbeitung vor der Rücknahme der Einwilligung bleibt rechtmäßig. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG gibt die Fotos und Videos auf Grundlage des oben genannten berechtigten Interesses unter Umständen an mit ihm jeweils nach § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie z.B.: Rundfunk und/oder Presse weiter, wenn diese Empfänger die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bei der Veröffentlichung der Aufnahmen unterstützen. Das Interesse der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG besteht hierbei darin, über eigene Veranstaltungen zu berichten und diese zu bewerben. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG verarbeitet die Aufnahmen so lange, wie dies für die Berichterstattung/Bewerbung erforderlich ist.

9. Erlaubt ist die Erstellung von Aufnahmen zu privaten Zwecken, die dem Besucher als Erinnerung an den Veranstaltungsbesuch dienen. Verwendet werden dürfen für Fotos und Videos private elektronische Geräte, die die Aufnahmen ohne weitere Hilfsmittel wie z. B. ein Stativ vom eigenen Zuschauerplatz aus (Sitz- oder Stehplatz) ermöglichen sowie das Zuschauererlebnis anderer Besucher nicht beeinträchtigen.

10. Mit Betreten des Geländes erklären Sie sich damit einverstanden, dass a) die Nutzung vorgenannter Aufnahmen, Daten und Bilder für jede Form der öffentlichen Werbung, Zurschaustellung, gewerblichen Gewinns oder jedwede weitere Bestimmung (ausgenommen die private Verwendung) ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG strengstens verboten ist und einen Bruch der Bedingungen und Konditionen darstellt, für den Sie haftbar gemacht werden können, und b) dass Sie auf Anforderung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG das ausschließliche Nutzungsrecht und jedes geistige Eigentum an jeglichem Bildmaterial oder jedweden Aufnahmen, die Sie von, während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt, geschaffen, gespeichert oder aufgenommen haben, schriftlich an die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG abtreten.

B. SICHERHEIT & TRIBÜNEN

1. Auf den Tribünen müssen Wege und Treppenbereiche aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.
2. Je nach Auslastung der Zuschauerbereiche dürfen die Stehtribünen nach Aufforderung nicht zum Sitzen benutzt werden. Dadurch, dass Sie selbst auf diesen Tribünen stehen bleiben, ermöglichen Sie anderen Zuschauern, die wie Sie eine Eintrittskarte erworben haben, ausreichende Sicht auf das Geschehen.
3. Den Anordnungen der Rennleitung, der Ordner und des Absperrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlung bedeutet Hausfriedensbruch.
4. Außer Sitzkissen dürfen keine sperrigen Gegenstände auf die Tribünen mitgenommen werden.
5. Übersteigen Sie nicht die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen! Sie gefährden sonst sich und andere.
6. Offenes Feuer und das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (wie z. B. Raketen, Böller, Bengalisches Licht etc.) sind strikt verboten. Sie gefährden ansonsten in hohem Maße andere Zuschauer, Veranstaltungsteilnehmer und nicht zuletzt sich selbst.
7. Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mit auf das Nürburgringgelände gebracht werden.
8. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich verboten.
9. Das Mitnehmen von eigenen Speisen und Getränken in die Tribünenbereiche bzw. in das Fahrerlager ist nicht gestattet.
10. Das Gelände wird in Teilbereichen mit Videokameras überwacht. Die Videoüberwachung des Geländes dient der Sicherheit, der Wahrung des Hausrechts, sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten – kann also in jeglicher Rechtssache durch die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG verwendet und/oder an die Polizei weitergegeben werden. Die entsprechenden Bereiche sind mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

C. UMWELT

Als Betreibergesellschaft des Nürburgrings engagieren wir uns intensiv im Sinne des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit. Wir setzen auf eine umweltfreundliche Abfallentsorgung. Mit unserem Servicepartner, führen wir Abfälle zurück in den Wirtschaftskreislauf – durch Recycling, Wiederverwertung oder energetische Nutzung.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen, indem Sie Abfälle in den bereitgestellten Müllbehältern entsorgen.

D. HAFTUNG

Sie erkennen hiermit an, dass Rennsport, diese Veranstaltung und bestimmte damit zusammenhängende Aktivitäten (einschließlich, ohne Einschränkung, die Rahmenveranstaltungen) gefährlich sind. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, die Genehmigungsbehörden sowie an der Organisation der Veranstaltung beteiligte Personen (einschließlich offiziell eingesetzte Personen, Marshalls und Rettungs- und medizinisches Personal), Wettbewerber und Fahrer (diese Gruppe umfasst auch, soweit relevant, sämtliche Geschäftsführer, Direktoren, Angestellte, Bevollmächtigte, Lieferanten und verbundene Unternehmen) sind nicht verantwortlich für jeglichen Verlust oder Schaden, der Ihnen oder Ihrem Eigentum zugefügt wird. Dies gilt für Verluste oder Schäden maximal zulässiger Höhe nach deutschem Recht (ohne dass aus dieser Regelung (i) die Haftung für Tod und Personenschäden, bedingt durch schuldhaftes Verhalten durch eine der vorgenannten Gruppen oder (ii) jeglicher Schaden, der durch Betrug oder betrügerische Falschangaben der vorgenannten Gruppen entsteht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist). Im Gegenzug schließt die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zugunsten des Inhabers eine Zuschauerunfallversicherung für Schäden durch rennteilnehmende Fahrzeuge während der Trainings- und Rennläufe ab.

E. ERSTE HILFE

Falls Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den nächsten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes oder wählen Sie den Notruf unter der gewohnten Rufnummer 112.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das info°center am Nürburgring. Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt am Nürburgring.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe,

Ihre Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Organisation

Der Veranstalter wird auf die Einhaltung der Umweltschutzvorgaben der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bei allen Beteiligten hinwirken und darauf auch in den Ausschreibungsunterlagen in geeigneter Form hinweisen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Kraftstoff etc.) ist auf besondere Sorgfalt zu achten. Auslaufschäden und sonstige Umweltgefährdungen müssen sofort im Start-/Zielhaus der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG gemeldet werden.

Die Streckenposten und alle anderen zuständigen Personen werden vom Veranstalter darauf hingewiesen, dass ausgelaufenes Öl oder Kraftstoffe durch Ölbindemittel aufzunehmen sind und anschließend in den roten Abfalltonnen der Altöldepots zu entsorgen sind.

Die vom Veranstalter gemieteten Boxen werden besenrein zurückgegeben und evtl. ausgelegter Teppich wird nach der Veranstaltung aus den Boxen wieder vollständig entfernt. Klebebänder zur Befestigung des Bodenbelages dürfen den Anstrich der Boxenböden nicht beschädigen und werden nach der Veranstaltung ebenfalls vollständig entfernt.

Der Veranstalter übergibt der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Plan der Fahrerlageraufteilung und eine Liste der teilnehmenden Hospitality.

2. Lärmschutz

Die Einhaltung der im Rennvertrag vereinbarten Nutzungszeiten der Rennstrecke und der dort angemeldeten Lärmemissionen ist durch den Veranstalter zu gewährleisten. Der Rennbetrieb außerhalb dieser Zeiten ist nicht zulässig. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

3. Abfallvermeidung/Abfallentsorgung

Der Getränkeausschank (kein Verkauf) erfolgt möglichst über Mehrwegsysteme (Becher oder Geschirr). Einwegbecher und Dosen sollten nicht ausgegeben werden. Für Speisen werden ebenfalls Mehrweggeschirr bzw. möglichst abfallarme Verpackungen eingesetzt.

Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich über die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Eine Beauftragung von Fremdunternehmen zur Abfallentsorgung auf dem Nürburgring-Gelände ist nicht zulässig.

Abfälle werden nach folgenden Abfallarten getrennt:

- Verpackungsmaterialien/Wertstoffe (gelbe Tonnen)
- Glas (Glascontainer und grüne Tonnen)
- Papier, Pappe, Karton (blaue Gitterboxen)
- Speisereste (braune Tonne)
- Restmüll ohne Wertstoffe (graue Tonne)
- Altöl in veranstaltungsbedingten Mengen (Altöldepots)
- Ölhaltige Feststoffe in veranstaltungsbedingten Mengen (Altöldepots)

Umweltschutz Bestimmungen

Anlage 11



Sonderabfälle, außer Altöl und ölverschmutzten Feststoffen (Ölfilter, Putzlappen), werden nicht über die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG entsorgt, sondern sind vom Verursacher nach der Veranstaltung zu entfernen. Darunter fallen insbesondere Batterien, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger und Kühlerflüssigkeit.

Betreiber von Catering oder Hospitality entsorgen ihre Abfälle auf eigene Kosten. Die erforderlichen Container sind bei der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung über Herrn Carsten Vogt zu bestellen (Tel.: 02691 / 302-9181).

Abfallbehältnisse und deren Befestigungseinrichtungen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

Eine Verteilung von Handzetteln, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Promotion-Artikeln im Außenbereich und auf den Parkplätzen soll aus Umweltschutzgründen unterbleiben. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG abzustimmen.

4. Bodenschutz

Jede Verunreinigung des Untergrundes durch umweltgefährdende Stoffe wie Öl oder Kraftstoff ist zu verhindern. Beim Umgang mit derartigen Stoffen Auffangwannen oder Folien unterlegen und sorgfältig arbeiten. Ölaufsaugmittel bereithalten und kontaminiertes Aufsaugmaterial als Sonderabfall in den „roten Altöldepots“ in den vorgesehenen Behältern am Nürburgring entsorgen.

5. Abwasserentsorgung

Auf dem Nürburgring werden Oberflächenwasser und Schmutzwasser getrennt entsorgt.

- Sanitär- und Küchenabwässer sind in die grün gekennzeichneten Schmutzwassereinläufe bzw. in mobile Tanks einzuleiten.
- Oberflächenwassereinläufe sind rot gekennzeichnet und dürfen **nicht** für das Einleiten von **Schmutzwasser** genutzt werden.

Die jeweiligen Schmutzwasserverursacher tragen die Kosten für erforderliche Anschlussleitungen zum Schmutzwassereinlauf bzw. für die Aufstellung von mobilen Schmutzwassertanks in Bereichen, wo kein Schmutzwassersystem existiert. Umweltgefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Öl oder Kaltreiniger dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden.

6. Energie- und Wassereinsparung

Strom und Wasser möglichst sparsam einsetzen. Beheizung und Lüftung von Gebäuden bedarfsgerecht steuern. Unnötige Energieverbraucher (Stand-by-Schaltungen, Beleuchtung, Aggregate etc.) ausschalten. Fahrzeugwäsche so weit wie möglich einschränken.

7. Information

Der Veranstalter leitet die **Umweltschutzhinweise für Hospitality und Catering auf dem Nürburgring** (1) und die **Umweltschutzhinweise für die Rennteams** (2) an die betroffenen Personen weiter. Sonstige in der Organisation tätige Personen und beauftragte Unternehmen werden ebenfalls zum Umweltschutz im Rennsport informiert.

- § 1 Das Befahren der Rennstrecke ist nur während der vereinbarten Nutzungszeiten und über die hierfür vorgesehenen Einfahrten nach vorheriger Anmeldung beim Personal des Streckenmanagements im Start- und Zielhaus zulässig. Während Bau- und Rüstzeiten ist nur ein eingeschränktes Befahren der Rennstrecke zulässig (Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h und eingeschaltete Warnblinkanlage).
- § 2 Das gesamte Fahrerlager darf nur im Schrittempo befahren werden (max. 10 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken ist im Fahrerlager nur auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird kostenpflichtig abgeschleppt.
- § 3 Das Betreten der Boxengasse sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
- § 4 Die Nutzung der Fahrerlagerflächen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen bzw. nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Eine Übernachtung außerhalb vertraglich vereinbarter Anmietungen ist nicht zulässig.
- § 5 Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nichtversicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln, sind verboten.
- § 6 Das Benutzen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Motorrollern durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.
- § 7 Gemäß behördlicher Genehmigung ist die Verursachung von Lärm abends bzw. nachts in der Zeit von 18:00 – 8:30 Uhr (bzw. außerhalb der vertraglich vereinbarten Betriebszeiten) verboten. Aus diesem Grund ist es untersagt, in der o. g. Zeit Rennfahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung in Betrieb zu setzen oder laufen zu lassen (Motorenruhe). Zuwiderhandlungen ziehen strafrechtlich Folgen nach. Gleiches gilt für den Betrieb von Musikanlagen. Livemusik oder Musikdarbietungen in z.B. Hospitality Bereichen bzw. auf Showbühnen sind nur nach Genehmigung des Betreibers zulässig.
- § 8 Vor den Treppenhauseingängen und auf den sonstigen schraffierten Fluchtwegen im Fahrerlager ist das Abstellen bzw. Lagern von Material und Fortbewegungsmitteln jeglicher Art nicht gestattet. Die unmittelbar hinter den Boxen verlaufende Fahrstraße ist ein Rettungs- und Fluchtweg und zwingend freizuhalten. Die Ladebordwände der Team-LKW müssen entweder vollständig heruntergefahren werden oder komplett geschlossen sein und dürfen nicht in den Fluchtweg hineinragen.
- § 9 Alle einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben. Auslaufschäden sind umgehend beim Personal des Streckenmanagements zu melden.
- § 10 Abfälle sind in den dafür bereitstehenden Behältnissen zu sammeln. Das Produzieren von Abfällen, ist auf ein Minimum zu reduzieren. Altöl wird in den vorhergesehenen Altöldepots entsorgt. Die Bereitstellung und Entsorgung leerer Behälter, welche im Fahrerlager zurückbleiben erfolgt gegen gesonderte Berechnung. Leere Behälter müssen beschriftet werden. Behälter ohne Beschriftung gelten als Sondermüll und werden gesondert berechnet.
- § 11 Abwässer dürfen nur in die dafür vorgesehenen und entsprechend grün markierten Einläufe eingeleitet werden. In rot markierte Einläufe darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Waschen von Fahrzeugen im Fahrerlager ist untersagt. Dies gilt insbesondere für das Reinigen von Fahrzeugen mit Wasser, Reinigungsmitteln oder sonstigen Substanzen, da hierbei verunreinigtes Abwasser anfällt. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen umweltrechtliche Bestimmungen dar.
- § 12 Beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen (Treibstoff, Öl etc.) und bei der Fahrzeugbetankung ist erhöhte Vorsicht geboten und es sind Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Bereitstellung und Lagerung von Kraftstoffen darf nur in ordnungsgemäßen und gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen; maximal jedoch 200 Liter pro Box bzw. Zelt.
- § 13 Aus Umweltschutzgründen sind nicht erforderliche Energieverbraucher (Licht, Heizung, technisches Gerät etc.) abzuschalten.
- § 14 Die Stromversorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Betreiber genutzt werden. Die Inbetriebnahme darf nur durch Fachpersonal erfolgen.
- § 15 Sämtliche Schäden an Einrichtungen des Nürburgrings sind unverzüglich dem Personal des Start- und Zielhauses zwecks Dokumentation zu melden. Der Verursacher bzw. Mieter haftet für sämtliche Schäden an der Boxenanlage, den Sanitäranlagen sowie Schäden im Fahrerlager
z. B. Löcher in der Asphaltdecke (die durch das Eintreiben von Erdnägeln oder anderen Verankerungsmitteln und Sachbeschädigungen entstanden sind), Asphaltverformungen durch Reifenheizzelte, Kabelverletzungen, Rohrbeschädigungen, Beschädigungen an Elektroverteiler, etc.
- § 16 Grillen und offenes Feuer ist im Fahrerlager verboten.
- § 17 In allen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot. Gleiches gilt für die Boxen, die komplette Boxengasse sowie die Tankstellenbereiche.
- § 18 Sämtliche gewerbliche Tätigkeiten im Fahrerlager, wie etwa der Verkauf von Merchandising-Artikel oder das Anbieten von Dienstleistungen, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters bzw. des Rennstreckenbetreibers.
- § 19 Das Cateringrecht liegt im gesamten Fahrerlagerbereich bei dem Betreiber. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist somit generell verboten. Der Betrieb von Hospitalityeinrichtungen ist vor der Veranstaltung abzustimmen.
- § 20 Die Verteilung von Werbemitteln im Fahrerlager wie Flyer, Give-Aways etc. und Ausstellung von Produkten sind grundsätzlich untersagt.

- § 21 Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die aber an der Leine zu führen sind. Auf allen Tribünen der Grand-Prix-Strecke ist das Mitbringen von jeglichen Tieren strikt untersagt. Tiere, egal welcher Art, dürfen zu keiner Zeit auf dem Veranstaltungsgelände in Fahrzeugen oder Anhängern jeglicher Art zurückgelassen werden. Sollten Tiere alleine in Fahrzeugen/Anhängern oder Ähnlichem angetroffen werden, behält sich die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG das Recht vor den/die Besitzer(in)/zuständige Betreuungsperson(en) des Geländes zu verweisen.
- § 22 Der Rennstreckenbetreiber ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anweisungen des Nürburgring-Personals ist Folge zu leisten.
- § 23 Für Markierungen in der Boxengasse darf nur rückstandsfreies Klebeband verwendet werden. Die aufgebrachten Markierungen sind nach der Veranstaltung vollständig und rückstandlos zu entfernen. Die Beseitigung eventueller Reste geht zu Lasten des Verursachers. Weiterhin ist es verboten, Löcher in die betonierte Fläche der Boxengasse (working lane) zu bohren bzw. Befestigung durch Einschlagen von z. B. Nägeln vorzunehmen. Eventuelle Schadensbeseitigungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- § 24 Das Gelände wird in Teilbereichen mit Videokameras überwacht. Die Videoüberwachung des Geländes dient der Sicherheit, der Wahrung des Hausrechts, sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten. Die entsprechenden Bereiche sind mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.
- § 25 Werkstattzelte, die an einen Sattelaufleger oder Truck angebaut werden und über eine Grundfläche von mehr als 75qm verfügen (der Truck oder der Auflieger, zählt mit in die Grundfläche) stellen fliegende Bauten im Sinne der Richtlinie für Fliegende Bauten (FlBauR, § 76 Abs. 1 LbauO Rheinland Pfalz) dar. D.h. diese Konstruktionen müssen, wenn sie am Nürburgring aufgestellt werden sollen, über eine gültige Ausführungsgenehmigung bzw. über ein Prüfbuch verfügen. Die für das Zelt notwendige Ballastierung ist durch den entsprechenden Zeltbetreiber vorzuhalten.
- § 26 Es gelten die Regelungen der jeweils aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß am Nürburgring.

Das Nürburgring-Team

Bei diversen Veranstaltungen öffnen wir unsere Parkflächen, um sie Ihnen als Campingflächen zur Verfügung zu stellen. Die Öffnung erfolgt durch den Ordnungsdienst des Nürburgrings. Bitte beachten Sie die nachstehende Park- und Bedarfs-campingplatzordnung:

- §1

Mit Betreten eines Park- oder Campingplatzes unterwirft sich der Besucher dieser Park- und Bedarfs-campingplatzordnung.
- §2

Auf dem Platz inkl. der Zufahrts- und Erschließungsstraßen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Das Befahren ist nur zur An- und Abfahrt gestattet. Die hierbei erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Der Nürburgring behält sich vor, gewisse Fahrzeuge aufgrund ihres Gewichts oder Überlänge nicht auf die Plätze fahren zu lassen.
- §3

Auf dem gesamten Gelände ist der Aufstieg, die Landung sowie der Überflug für Drohnen und ähnliche Objekte nur in vorheriger Absprache sowie Ausnahmegenehmigung des Nürburgrings und der entsprechenden Behörde erlaubt. Diese Bestimmung gilt für genehmigungsfreie sowie genehmigungspflichtige Drohnen und alle weiteren Flugobjekte dieser Art. Zuwiderhandlungen werden entsprechend verfolgt.
- §4

Der Nürburgring übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden unabhängig davon, ob sie auf Vertrag oder gesetzlichen Regelungen beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- §5

Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Achten Sie daher bei Verlassen Ihres Fahrzeuges darauf, dass Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen sind und keine Gegenstände im Auto zurückgelassen wurden. Ebenso bitten wir Sie, keine Tiere im Fahrzeug zurückzulassen. Tiere sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen. Im Interesse des Diebstahlschutzes behält der Nürburgring sich vor, bei der Abfahrt Stichproben vorzunehmen, bei der die Abschnitte der Parkquittungen auf Übereinstimmung überprüft werden.
- §6

Das Park- und Campinggelände wird in Teilbereichen mit Videokameras überwacht. Die Videoüberwachung des Geländes dient der Sicherheit, der Wahrung des Hausrechts, sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten. Die entsprechenden Bereiche sind mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.
- §7

Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeuges durch Dritte haftet der Nürburgring nicht. Dies gilt auch dann, wenn Schäden auf Sturm, Feuer, Hagel, Explosionen oder andere außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind.
- §8

Das Parken – sofern erlaubt – ist gebührenpflichtig. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, macht sich strafbar. Für Sonderfahrzeuge (Unimogs, Traktoren, LKWs, Busse, Kühlwagen, o. ä.) wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Außerdem wird für Anhänger aller Art, zusätzlich zum Fahrzeug, eine Gebühr erhoben.
- §9

Das Campen – sofern erlaubt – ist kostenpflichtig. Die Campingbereiche dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte bzw. in Verbindung mit einem angelegten und unbeschädigten Campingbändchen betreten werden. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, macht sich strafbar. Eine vorzeitige Abreise hat keinen Einfluss auf die gezahlte Campinggebühr. Das Ticket wird bei einer vorzeitigen Abreise nicht, auch nicht teilweise, erstattet. Der Nürburgring liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Das Campen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen in den bekanntgegebenen Zeiten gestattet. Bei der Einfahrt zu den Campingbereichen erfolgt eine selektive Überprüfung und Durchsuchung von Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen etc. auf verbotene Gegenstände. Zu den verbotenen Gegenständen gehören u. a.: Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug, Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Möbel und als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände, Bau- und Brennholz, Palettengut, unangemeldete Drohnen, nicht der StVZO entsprechende, motorisierte Fortbewegungsmittel aller Art. Das Ordnungspersonal hat das Recht, mitgeführte Gegenstände dieser Art für die Dauer der Veranstaltung gegen Quittung einzuziehen. Die Rückgabe der konfiszierten Gegenstände erfolgt zu den auf der Quittung aufgedruckten Zeiten in der Einsatzleitung des Nürburgrings im Haus A.
- §10

Es dürfen keine Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher in die Park- und Campingfläche gegraben werden.
- §11

Der Aufbau eigener Tribünen ist nur in Layhergerüst-Bauweise mit einer max. Höhe der Aufenthaltsplattform von 1,50 m erlaubt (vom Boden aus gemessen). Der Nürburgring behält sich vor, Layhertribünen/Gerüste abbauen zu lassen, wenn diese eine Gefährdung für andere Besucher oder den Rennbetrieb darstellen. Eine Anbringung von Planen/Bannern zur Verkleidung der Layhertribünen ist aus Gründen der Standsicherheit (Windlast) nicht erlaubt. Selbst errichtete Tribünen in Holzbauweise etc. sind generell verboten und werden durch den Nürburgring zu Lasten des jeweiligen Verursachers entfernt und das Material entsorgt. Technische Hilfsmittel zur Verbesserung der Sicht wie z. B. Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen, Kranwagen o. ä. sind verboten. Dies gilt auch für die Platzierung solcher Hilfsmittel innerhalb der Park- und Campingbereiche. Außerdem ist der Aufbau von Masten aller Art aus Sicherheitsgründen verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die betreffenden Geräte zu Lasten des Verursachers vom Gelände entfernt.

- §12

Wir bitten die nachfolgend genannten Punkte zu unterlassen:
Unnötiges Laufenlassen von Motoren, unnötige Fahrbewegungen auf dem Platz insbesondere mit Quads, Mofas, Motorrollern etc. Ausgenommen ist die An- und Abreise. Fahrten mit nicht straßenzugelassenen Fahrzeugen (Eigenbauten) sowie Rasenmähertraktoren sind generell verboten. Lärm jeglicher Art wie z. B. durch laute Musikanlagen. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr ist einzuhalten. Zu anderen Zeiten dürfen Musikanlagen nur in Wohnwagen-/ Zeltlautstärke betrieben werden. Des Weiteren sind die Lautsprecher eventuell betriebener Musikanlagen so auszurichten, dass nur der Bereich des Betreibers der Musikanlage beschallt wird. Die maximale Lautstärke kann von Ordnungskräften aus Gründen des Anwohnerschutzes begrenzt werden. Der Auftritt von Live-Bands in den Campingbereichen ist aus Lärmschutzgründen generell verboten. Das Zünden von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten. Das Entzünden von Lagerfeuern ist verboten. Grillfeuer sind nur in zugelassenen und dafür geeigneten Behältnissen erlaubt. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auszuschütten. Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Es dürfen nur Gaskartuschen (Stech- und Ventilkartuschen) bis maximal 450g Füllgewicht verwendet werden. Das Abholzen von Ästen und Bäumen ist nicht erlaubt. Für etwaige Schäden wird der Schädiger haftbar gemacht.
- §13

Abfälle sind in den dafür ausgegebenen Säcken getrennt zu sammeln und bei der Abreise in einer der Sammelstellen abzugeben. Sofern ein Müllpfand gezahlt wurde, wird dieser zu den auf der Karte aufgedruckten Zeiten erstattet. Alle Abfälle einschließlich Pfandflaschen/-dosen sind Eigentum der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Das Sammeln von Pfandgut als auch die Verwüstung von Müllsammelstellen sind verboten und werden als Straftat verfolgt.
- §14

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen der Park- und Campingplätze sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Außerdem ist das Betreten der Grand-Prix-Strecke und Nordschleife untersagt. Mutwillige Verschmutzung der Strecken oder sonstiger Gegenstände ist verboten und wird als Vandalismus verfolgt und bestraft.
- §15

Chemietoiletten von bspw. Wohnwagen oder Wohnmobilen können auf dem Gelände des Nürburgrings nicht entleert werden. Eine Entleerung in das Abwassernetz des Nürburgrings ist nicht erlaubt.
- §16

Die Verschmutzung von Gewässern ist untersagt.
- §17

Versperren Sie keine Zufahrts- und Rettungswege, da wir ansonsten zu Lasten und zum Risiko des Fahrzeughalters abschleppen lassen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Beschilderung und die Anweisungen des Ordnungsdienstes des Nürburgrings.
- §18

Bei Sachbeschädigungen an Zäunen, Beschilderung etc. wird Strafanzeige gestellt. Das Bemalen der Rennstrecken ist untersagt und wird bei Zuwiderhandlung als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Der Ordnungsdienst ist berechtigt entsprechende Utensilien (z. B. Farbe, Pinsel, Farbrollen, Spraydosen, etc.) ersatzlos zu konfiszieren.
- §19

Mutwillige Beschädigungen von Bäumen und Gehölzgruppen auf Park- und Campingflächen und angrenzenden Waldstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.
- §20

Eine dem ursprünglichen Zweck des Bedarfs-campingplatzes nicht entsprechende Tätigkeit ist nicht zulässig (z. B. gewerbliche Tätigkeiten).
- §21

Der Stellplatz ist vom Campinggast stets in Ordnung zu halten. Der Nürburgring ist berechtigt, die Beseitigung von herumliegenden Abfällen um den jeweiligen Stellplatz zu verlangen bzw. zu veranlassen.
- §22

Eine Reservierung von Stellflächen ist nur nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen des Nürburgrings zulässig. Das Absperren (Reservieren) von Arealen auf den Campingflächen ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Ordnungsdienst berechtigt, die errichteten Absperrungen zu entfernen und das Absperrmaterial ersatzlos zu konfiszieren.
- §23

Absperrungen dürfen aus Sicherheits- und Landschaftsschutzgründen nicht überklettert werden.
- §24

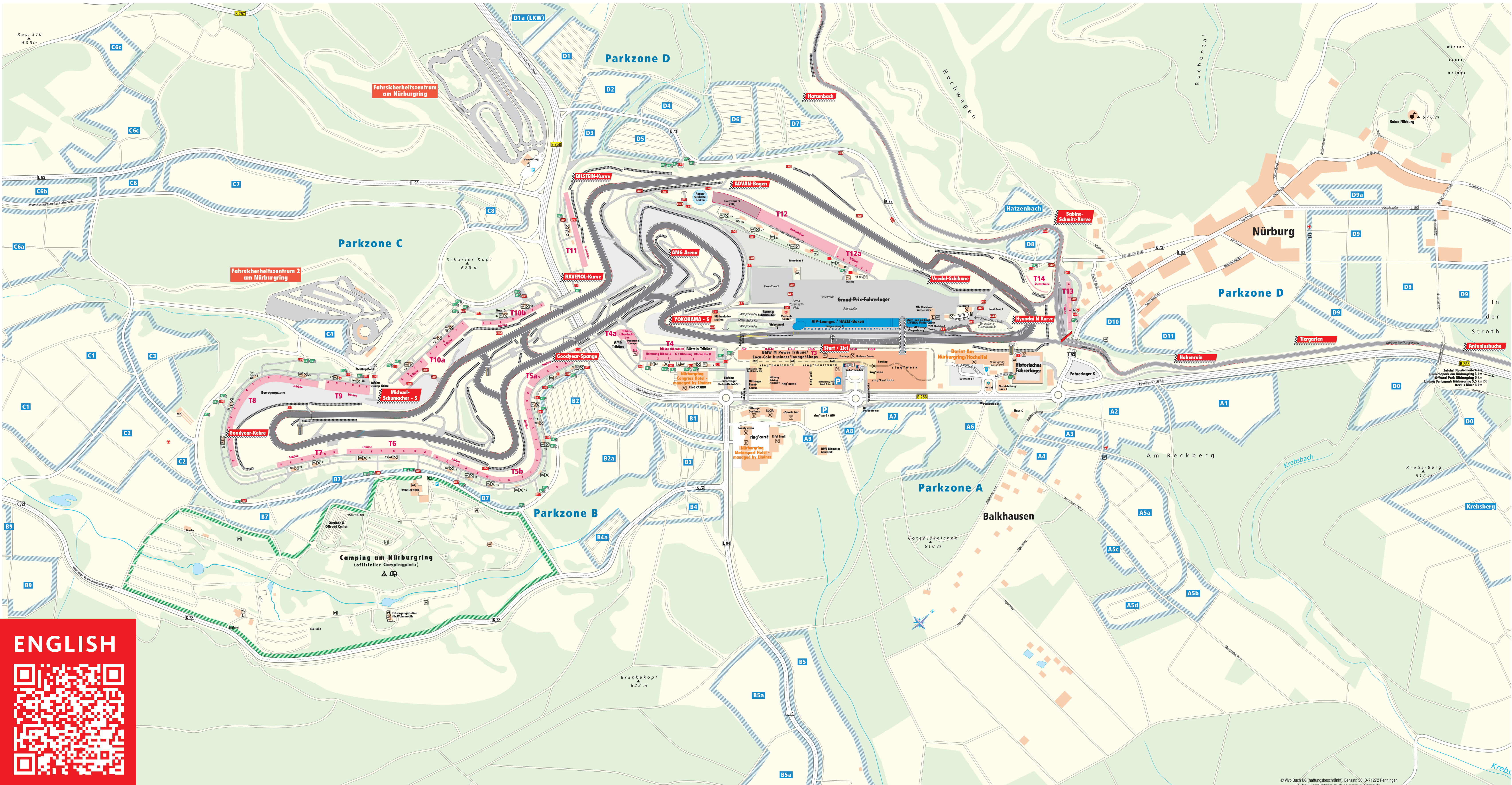
Auf allen Park- und Campingflächen gilt das Jugendschutzgesetz.
- §25

Es ist Rücksichtnahme gegenüber anderen Platznutzern zu üben.
- §26

Den Weisungen des Ordnungsdienstes des Nürburgrings ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Umsetzung dieser Platzordnung. Missachtungen und Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Platzverweis. In Einzelfällen behalten wir uns vor, Strafanzeige zu stellen und ein Hausverbot auszusprechen.

Stand: Januar 2024



ENGLISH

